

Vorlage Nr.: 2025/018

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Herr Wolter	01.12.2025

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft

Beschlussvorschlag:

1. Aus den Wahlvorschlägen der Fraktionen / Gruppe von _____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
2. Gemäß dieses einheitlichen Wahlvorschlags / gemäß des Wahlergebnisses gehören dem Ausschuss für Wirtschaft an:

Ordentliches Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
1.	1.	1.
2.	2.	2.
...	...	...

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 41 Abs. 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann der Kreistag, über die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse hinaus, freiwillige Ausschüsse bilden.

Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Kreistag (§ 41 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW). Die Ausschussgröße wurde bereits in der 1. Kreistagssitzung am 03.11.2025 auf 23 Mitglieder festgelegt ([vgl. Vorlage 2025/013](#)). Zudem wurde beschlossen, dass neben dem ordentlichen Mitglied bis zu zwei namentlich benannten Stellvertretungen festgelegt werden. Dies in der Reihenfolge erste Stellvertretung sowie zweite Stellvertretung.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl gem. § 35 Abs. 3 KrO NRW (Hare-Niemeyer Verfahren).



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Lewe
Fachbereichsleitung

Zu Mitgliedern des Ausschusses können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger bestellt werden (§ 41 Abs. 5 KrO NRW). Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in dem Ausschuss nicht erreichen.

Haben sich die Fraktionen und Gruppen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages über die Annahme des Wahlvorschlags ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistags entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Vorsitz und Stellvertretung unterliegen dem Einigungs- bzw. Zugreifverfahren gemäß § 41 Abs. 7 KrO NRW.

Für die Durchführung einer geheimen Wahl empfiehlt es sich, aus jeder Fraktion einen Wahlhelfer zu benennen.

Der Landrat besitzt bei diesen Entscheidungen kein Stimmrecht gemäß § 25 Abs. 2 Satz 4 KrO NRW.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☒ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		